

BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des Bebauungsplanes „ehemaliges Pröbstlgelände“

AZ: III/2-634-3/18.1

Der Bau- und Umweltausschuß der Stadt Schongau hat in seiner Sitzung vom 13. 9. 1994 beschlossen, den Bebauungsplan „ehemaliges Pröbstlgelände“ in einem vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern. In dem geplanten Gebäude im Bereich des ausgewiesenen Mischgebietes soll im Erdgeschoß neben einer gewerblichen auch eine Wohnnutzung, sowie im 1. Obergeschoß anstatt der zunächst vorgesehenen Wohnnutzung nunmehr eine gewerbliche Nutzung zulässig sein.

Am Verfahren wurden die beteiligten Grundstückseigentümer sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau beteiligt. Innerhalb der gesetzten Frist gingen keinerlei Bedenken oder Anregungen ein. Somit hat der Stadtrat die Bebauungsplanänderung für das „ehemalige Pröbstlgelände“ in seiner Sitzung am 18. 10. 1994 als Satzung beschlossen. Die geänderten Unterlagen liegen zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt (Münzstraße 1-3, Rathaus, II. Stock) aus; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

HINWEISE

- a) gemäß § 44 Absatz 5 BauGB:
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Absatz 4 BauGB) wird hingewiesen.
- b) gemäß § 215 Absatz 2 BauGB:
Nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches sind
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung
- unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind;
der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Der Ausschluß von Rügen nach dem vorstehenden Satz gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung rechtskräftig (§ 12 Baugesetzbuch).

Schongau, den 19. Oktober 1994

STADT SCHONGAU

Luitpold Braun, 1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung wurde am Samstag, 22.10.1994 im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") veröffentlicht.

Schongau, den 25.10.1994

STADTB AUAMT

i.A.



Liebermann